



Abwasserentsorgungsreglement und Abwasserentsorgungsverordnung

Rechtsetzung per 1. Oktober 2023

Gemeinde Zäziwil
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 10. Juni 2015
OgV	Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 20. April 2016
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Zäziwil folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.
- ² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist die Tiefbaukommission.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung Pläne

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.
- ² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- ³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).
- ⁴ Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete werden fortlaufend aufgenommen und im Kanalisationskataster integriert. Die Grundeigentümerschaft hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Übermässige Aufwand- und Eintragungskosten können ihr weiterverrechnet werden.

II. Abwasseranlagen

Art. 4

Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, kontrolliert, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder diesem Reglement besteht, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 6

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Tiefbaukommission. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 8

Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

III. Technische Vorschriften

Art. 9

Grundsätze der
Liegenchafts-
entwässerung

¹ Die Anlagen der Liegenchaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Tiefbaukommission oder die zuständig kantonale Stelle legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 10

Kanalfernseh-
aufnahmen

Bei Bauvorhaben kann die Tiefbaukommission im Sinne von Artikel 2 bei der Eingabe des Baugesuches oder nach Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen Kanalfernsehaufnahmen der Hausanschlussleitungen verlangen.

Art. 11

Trenn- und Misch-
system

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

Regen- und
Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 13

Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 14

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 15

Grundwasserschutz-zonen und -areale

¹ In Grundwasserschutz-zonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. Baukontrolle

Art. 16

Pflichten der
Gemeinde

¹ Die Tiefbaukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis kann sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Kanalfernsehaufnahmen oder Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen sowie bei grösseren Umbauarbeiten;
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Art. 17

Duldungs-, Mit-
wirkungs- und
Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle und zum Unterhalt der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeindeverwaltung die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

Pflichten der
Bauherrschaft

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

Zustand der
Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiben.

Art. 21

Einleitungsverbot

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus
Abwasseranlagen

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a. einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 24

Einmalige Gebühren:
Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage

pro LU

- | | | | |
|----|-----------------------|-----|--------|
| a. | für die ersten 100 LU | CHF | 270.00 |
| | für jede weitere LU | CHF | 220.00 |

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.50 pro m² entwässerte Fläche.

⁴ Die Grundeigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die Belastungswerte (LU) und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem bei jeder Änderung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden (Meldepflicht nach Art. 17 Abs. 3).

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 25

Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 26

Wiederkehrende
Gebühren:
Grund-, Verbrauchs-
und Regenabwasser-
gebühr

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

³ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 27.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den Basiswert Wassermenge gemäss der gültigen Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-OKI-Empfehlung) abgestellt. In Streitfällen entscheidet die Tiefbaukommission.

⁶ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.

⁷ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Wird das Regenwasser vollständig versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet (ohne Nutzung der öffentlichen Abwasserinfrastruktur), kann eine pauschale Reduktion der wiederkehrenden Grundgebühr geltend gemacht werden. Dies erfolgt mittels Selbstdeklaration der Grundeigentümerschaft.

Art. 27

Gebühren bei
Betrieben

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 26. Vorbehalten bleiben dominante Einleiter gemäss Absatz 7.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der VSA-/OKI-Empfehlung.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

⁷ Dominante Einleiter gemäss VSA-OKI-Empfehlung mit einem periodisch gemessenen Jahresverbrauch von über 10'000 m³ bezahlen die Grund- und Regenabwassergebühren pro Betrieb.

Art. 28

Weitere Gebühren

¹ Die Tiefbaukommission erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Tiefbaukommission oder Dritten, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Tiefbaukommission nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen, Leitungsaufnahmen, zusätzliche Ablesungen, Nebenmessungen, usw.;

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 8. Juni 2007.

Art. 29

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Art. 30

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 31

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren erfolgt gemäss OgR, OgV und dem Funktionendiagramm für das Rechnungswesen. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 bis 14 und 17 bis 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300.– erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Art. 33

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 34

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 16. August 2023.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident Der Sekretär

Urs Hirschi Beat Howald

Rechtssetzung / öffentliche Auflage / fakultatives Referendum

Die Rechtssetzung des Abwasserentsorgungsreglements wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 24. August 2023 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5 % der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum; Art. 49 Bst. a und Art. 37 Organisationsreglement).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen.

Zäziwil, 29. September 2023

Der Geschäftsleiter

Beat Howald

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Gemeinderat Zäziwil beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Oktober 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende
Grund- und Regen-
abwassergebühr

- ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung und Betrieb
- | | | |
|---|-----|--------|
| a. für die erste Wohnung/Einheit
(Objektanschluss) | CHF | 200.00 |
| b. für jede weitere Wohnung/Einheit | CHF | 80.00 |
| 1-Zimmer-/Studiowohnung | CHF | 60.00 |

1-Zimmer-/Studiowohnungen haben einen reduzierten Tarif bei den weiteren Wohnungen nach Buchstabe b. Der Nachweis ist durch die Grundeigentümerschaft zu erbringen.

² Die wiederkehrende Grundgebühr bei dominanten Einleitern beträgt für den Objektanschluss CHF 500.00 pro Betrieb.

³ Die Grundgebühr nach Abs. 1 Bst. a (Objektanschluss) ist inkl. der Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m². Wird dieser Wert pro Objekt überschritten, beträgt die weitere Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser CHF 60.00 je 100 m².

⁴ Wird das Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasserinfrastruktur eingeleitet, kann eine pauschale Reduktion auf dem Objektanschluss von CHF 60.00 gewährt werden.

⁵ Eine Liegenschaft, die nicht der ARA angeschlossen ist, bezahlt für die Einleitung von Regenabwasser aus einer entwässerten Fläche bis 200 m² eine Grundgebühr von CHF 100.00. Wird dieser Wert überschritten, beträgt die weitere Gebühr CHF 60.00 je 100 m².

Art. 2

Wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt CHF 1.15. Darin enthalten ist die Abwasserabgabe nach Artikel 60b des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes von Fr. 0.15 pro m³ eingeleitetes Abwasser zur Elimination oder Reduktion von Mikroverunreinigungen auf Abwasserreinigungsanlagen.

² Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser berechnet sich gemäss Artikel 26 Absatz 5 des Abwasserentsorgungsreglements nach dem Basiswert Wassermenge der VSA-OKI-Empfehlung, ausmachend 55 m³ pro Einwohner und Jahr.

Art. 3

Fälligkeit wiederkeh-
rende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Abwasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 4

Übergangsbestimmungen – Wasserzähler

Bis am 30. September 2028 ist in allen Objekten, welche das Abwasser in die öffentliche Abwasserinfrastruktur ableiten, ein Wasserzähler einzubauen. Bis dahin wird die wiederkehrende Verbrauchsgebühr bei Objekten ohne Messung pauschal gemäss Artikel 2 Absatz 3 verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Tiefbaukommission.

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 16. August 2023.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hirschi

Beat Howald

Rechtssetzung / öffentliche Auflage

Die Rechtssetzung der Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 24. August 2023 öffentlich bekannt gemacht. *Beschwerden sind keine eingegangen.*

Zäziwil, 29. September 2023

Der Geschäftsleiter

Beat Howald